

St. Gertraudt-Stiftung

Servicevertrag zum Servicewohnen

Präambel

In der Versorgungsstruktur älterer Menschen in unserem Land ist das Servicewohnen ein wichtiger Baustein. Die St. Gertraudt-Stiftung mit ihren Seniorenwohnhäusern in Berlin Stadtrandstraße 554/554A leistet dazu ihren satzungsgemäßen Beitrag.

Diese Wohnform, mit dem Grundanspruch auf selbstbestimmtes Leben, stärkt die eigene Kompetenz der Mieter, schließt aber das Verlangen nach verschiedenen Serviceleistungen durch den Vermieter ein. In evangelischen Wohnanlagen wie der St. Gertraudt-Stiftung bejahen und erleben die Mieter den Grundsatz christlicher Nächstenliebe. Jeder Mieter erfährt hier Achtung und Respekt seiner Persönlichkeit und fühlt sich durch vielfältige Angebote von der Gemeinschaft anerkannt und getragen.

Der Vertrag ermöglicht dem Vorstand der St. Gertraudt-Stiftung eine verlässliche Planung von Personal zur Erstellung der Serviceleistungen und dem Mieter die Möglichkeit, unkompliziert die Palette der Serviceangebote zu überschaubaren Kosten in Anspruch nehmen zu können.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Servicevertrag wird - in Ergänzung zum Mietvertrag - für die Dauer des Mietverhältnisses geschlossen.

§ 1.1

Vertragsdauer

Die Dauer des Vertragsverhältnisses ist abhängig von der Dauer des Mietverhältnisses mit der St. Gertraudt-Stiftung. Eine Auflösung des Servicevertrages vor Beendigung des Mietverhältnisses ist daher nicht möglich.

§ 1.2

Leistungsangebote

Der Servicevertrag bietet

- a) Grund- und
- b) Wandleistungen

§ 2 Entgeltregelung

Kostenpflichtiger Bestandteil dieses Vertrages sind die Grundleistungen. Die entstehenden Kosten (Personal und Sachkosten) werden auf die Miete umgelegt. Es wird eine monatliche Pauschale erhoben, unabhängig davon, ob tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen wurden.

§ 2.1 Entgelthöhe

Das Entgelt beträgt zur Zeit pro Mieter monatlich 25,00 € und ist monatlich zu zahlen.

§ 2.2 Änderung der Entgelthöhe

Die Änderung des Entgeltes wird durch schriftliche Erklärung geltend gemacht, die auch die Änderung der nach der Anpassungsvereinbarung maßgebenden Preise nennt. Die geänderte Vergütung ist mit Beginn des nächsten Monats, der dem Zugang der Änderungserklärung folgt, zu zahlen.

§ 3 Grundleistungen

Grundleistungen im Sinne des Vertrages sind:

1. Sprechstunden mit der Hausschwester
 - Hilfe und Unterstützung in alltagspraktischen Fragen
 - Hilfe und Unterstützung im Umgang mit gängigen Verwaltungsformularen
2. Pflege der Nachbarschaft und Gemeinwesenbezug, u.a. durch
 - Organisation von Veranstaltungen und Freizeitangeboten, u.a. Geburtstagsfeiern, Sommerfest, Weihnachtsfeier
 - Durchführung von Wohnerversammlungen (1x jährlich)
 - Kontaktpflege zu Kirche, Behörden, Dienstleistern
3. Informationsbereitstellung über und Vermittlung von Dienstleistungen
 - u.a. Pflegedienste, hauswirtschaftliche Dienste und anderes
4. Regelmäßiges geistliches Angebot
 - 14-tägige Gesprächskreise
 - seelsorgerische Gespräche nach Vereinbarung

**§ 4
Wahlleistungen**

Wahlleistungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Leistungen, die den Mietern wahlweise und zusätzlich mit entsprechenden Preisangeboten offeriert werden und nicht Bestandteil der Grundleistungen sind wie u.a. Yoga, Gymnastik, Ausflugsfahrten.

**§ 4.1
Wahlservice**

Hauswirtschaftliche, pflegerische und sonstige Hilfsleistungen, insbesondere Wohnungsreinigung, Besorgungen / Einkäufe, warmes Essen, Wäschereinigung und pflegerische Hilfen, können vermittelt werden. Die Wahl ist grundsätzlich frei.

Jeder Mieter schließt seit dem 01. Januar 2005 den Servicevertrag ab und bestätigt, dass er über die Betreuungsleistungen unterrichtet wurde und diesen Vertrag über Servicewohnen in angemessener Zeit vor Vertragsabschluss erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Vermieter
Ort/Datum

Mieter
Ort/Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift